

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36 – 44, 32108 Bad Salzuflen (Amtsgericht Lemgo HRB 131)

Geschäftsführer Dipl.-Ing Betriebswirt (vwa) Volker Stammer / Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dirk Tolkemitt

Abwendungsvereinbarung

zwischen

der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44, 32108 Bad Salzuflen, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Betriebswirt (vwa) Volker Stammer

(Telefon-Nr. 05222-8080 / Mail: Inkasso@stwbs.de)

und

wird folgende **Abwendungsvereinbarung** geschlossen:

I.

Ratenzahlungsvereinbarung über den Rückstand

1. Der Kunde erkennt an, der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH aus der(Sparte der Versorgungsleistungen) für die Verbrauchsstelle über die Belieferung über den/die Zähler mit der Nummer/n

Sparte / Zähler-Nr. von bis

gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von

€

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange sich der Kunde nicht mit den Zahlungen nach Ziffer 3 in Verzug befindet.
3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

Ratenanzahl	Fälligkeit	Betrag der Ratenzahlung
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		
Schlussrate		

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind entweder durch Einzahlung direkt bei den Stadtwerken Bad Salzuflen GmbH oder durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Sparkasse Lemgo

IBAN DE84 4825 0110 0000 0699 55

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II.

Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks

Vertragskonto Nr. / Name / Vorauszahlung

auf das vorgenannte Konto bei der Sparkasse Lemgo zu zahlen oder direkt bei der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH einzuzahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH maßgeblich.

7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrages entspricht der Höhe der von der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag bzw. Ergebnis der Jahresverbrauchabrechnung zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachgefordert.
8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III.

Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichten sich die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH werden insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde sich uns gegenüber in weiteren Abwendungsvereinbarungen ebenfalls an diese hält. Soweit sich der Kunde insoweit verpflichtet hat und entsprechend dieser Ziffer in der jeweils anderen Vereinbarung in Verzug ist, kann sich der Kunde bei Einhaltung dieser Vereinbarung nicht auf die Stundung der Forderung zur Abwendung der Liefersperre berufen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die

Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH sind dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und ihre Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung acht Werktage im Voraus angekündigt. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h., -0,88, somit derzeit mit 4,12) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44, 32108 Bad Salzuflen, Tel.-Nr. 05222-8080, E-Mail: info@stwbs.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon (0)30/2757240-0. Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030/22480, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetze.de.

V.

Befristung des Angebots

Der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH sind an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden. Diese Abwendungsvereinbarung wird einmalig gewährt.

Verbraucher

haben das folgende

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44, 32108 Bad Salzuflen, E-Mail: inkasso@stwbs.de.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

VI.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH und der Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen Der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH und dem Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH ist nicht verpflichtet, für die unter Ziffer I. benannte Gesamtforderung eine weitere Abwendungsvereinbarung abzuschließen. Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass der Fortbestand der Abwendungsvereinbarung eine laufende Energie- und/oder Trinkwasserbelieferung voraussetzt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen bedürfen der Textform.

Bad Salzuflen, den

Bad Salzuflen, den

.....

.....

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Kunde

Anlage:

Forderungsaufstellung